

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Kassubek 563 6334 563 8035 michael.kassubek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.09.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0750/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>24.11.2016</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.12.2016</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.12.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.12.2016</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bebauungsplan 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B) - Aufstellungsbeschluss -</b>		

## Grund der Vorlage

Neubau einer Sporthalle und Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg

## Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – erfasst einen Bereich zwischen der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Kuckelsberg 37a bis 45 und Am Anschlag 96 im Osten, dem Fußweg zwischen Nevigeser Straße und Kuckelsberg im Süden, der Nevigeser Straße zwischen Höhe Hausnummer 142 und 184 im Osten und der nördlichen Grundstücksgrenze der Gebäude Nevigeser Straße 184 und 184c – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

## **Einverständnisse**

Der Kämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Meyer

Der Aufstellungsbeschluss wird ausnahmsweise im Rat gefasst. Grund hierfür ist der enge inhaltliche Zusammenhang mit der Drucksache VO/0873/16 „Grundsatzbeschluss des Stadtbetriebes 206 – Schulen“. Der Aufstellungsbeschluss muss zwingend nach dem Grundsatzbeschluss der Drucksache des Stadtbetriebes 206 gefasst werden. Um möglichst keine zeitliche Verschiebung zu verursachen sollen beide Drucksachen in einer Sitzungsfolge in die Ratsgremien eingestellt werden.

## **Begründung**

Auf dem Katernberg besteht die dringende Notwendigkeit vier Sporthalleneinheiten zu errichten, damit der Schulsport der 6. Gesamtschule Kruppstraße und der Grundschule Kruppstraße im Rahmen der geltenden, gesetzlichen Richtlinien durchgeführt werden kann. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird zusätzlich auch die Sekundarstufe II der Gesamtschule am Standort unterrichtet. Durch die derzeitige Hallen- und Bedarfssituation müssen die Schulen den Sportunterricht mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand aktuell in den Turnhallen Simonsstraße, Johannisberg und Röttgen durchführen.

Entsprechend den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW benötigt eine Schule zur ordnungsgemäßen Erteilung des Sportunterrichtes eine Übungseinheit, also ein Sporthallendrittel von 15 m x 27 m Sportnutzfläche für 10 Klassen.

Nach Abschluss der Bauphase wird die Gesamtschule über maximal 36 Klassen in der Sekundarstufe I und 18 Klassen in der Sekundarstufe II verfügen. Für die im Aufbau befindliche Gesamtschule und die dadurch weiter steigende Schülerzahl wird dringend eine geeignete Sporthalle (vier Halleneinheiten) im Stadtteil benötigt.

Im Vorfeld sind mehrere Alternativstandorte auf ihre Eignung geprüft worden. Im Ergebnis dieser Alternativenprüfung hat sich herausgestellt, dass die Fläche der Grünanlage an der Kruppstraße/Navigeser Straße Mannesmannstraße als Standort für eine Dreifachsporthalle grundsätzlich in Frage kommt. Für den Neubau einer Sporthalle kommt nur ein Standort in Betracht, der für die Schülerinnen und Schüler fußläufig, d.h. in maximal 10 Minuten zu erreichen ist.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufhebung des Fluchtlinienplanes 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplanes 1215 –

Kruppstraße / Nevigeser Straße - sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Sporthalle auf einer Teilfläche des o.g. Grundstückes zu realisieren. Diese Standortentscheidung wurde in der Öffentlichkeit heftig kritisiert und stieß auf breite Ablehnung.

Auch aus stadtplanerischer Sicht war eine Inanspruchnahme der städtischen Grünfläche nur durch das dringende Erfordernis des Baus einer Schulturnhalle gerechtfertigt.

Daneben gibt es in der Öffentlichkeit auch die Diskussion die Nahversorgungssituation in Katernberg zu verbessern. Das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2015 hat u. a. die Nahversorgungssituation in Uellendahl-Katernberg untersucht. Danach verfügen insbesondere die Wohngebiete in Katernberg mit Ausnahme des im August 2016 eröffneten Cap-Marktes in der Siedlung Am Eckbusch über keinerlei Nahversorgungsmöglichkeiten.

Bisher waren Ansiedlungsbemühungen stets an der Verfügbarkeit geeigneter Standorte gescheitert, denn zusammenhängende Flächen in einer Größenordnung von 4.000 bis 5.000 m<sup>2</sup> sind im Stadtteil Katernberg nicht vorhanden.

Im Zuge dieser Diskussion um die Standortfrage für die Sporthalle und die unzureichende Nahversorgungssituation im Stadtbezirk ist der Sportplatz des Wuppertaler SV an der Nevigeser Straße als alternativer Standort für den Neubau von vier Halleneinheiten für die 6. Gesamtschule und einer Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit aufgezeigt worden. Auf dem Kunstrasen-Sportplatz ist das Jugendleistungszentrum des WSV beheimatet. Der WSV besitzt hier ein langfristiges Nutzungsrecht.

Nach enger Abstimmung mit den Vereinsverantwortlichen ist eine Verlagerung des Jugendleistungszentrums zum Stadion am Zoo für den WSV realisierbar.

Hier besteht die Möglichkeit, einen neuen Kunstrasenplatz zu errichten, das erforderliche Raumprogramm durch Sanierung bzw. Umbau der denkmalgeschützten Turnhalle zu realisieren und insofern die Vereinsarbeit im Stadion zu konzentrieren. Diese Entwicklung und Perspektive wird vom WSV auch im Hinblick auf die geplanten Aktivitäten im Rahmen der Horst-Buhtz-Stiftung sehr begrüßt.

Die Refinanzierung der Verlagerung soll durch die Veräußerungserlöse einer Teilfläche des Sportplatzes für die Errichtung einer Nahversorgungsmöglichkeit gesichert werden.

Mit der Aufgabe der Sportplatzfläche bietet sich somit die Möglichkeit in integrierter Lage ein zeitgemäßes Versorgungsangebot zu schaffen, den Park an der Mannesmannstraße für die Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig den Schulsport für die Gesamtschule zu sichern. Dies wäre auch aus städtebaulicher Sicht die Vorzugsvariante.

Die begrüntem Böschungsbereiche entlang der Nevigeser Straße sowie östlich des Sportplatzes können voraussichtlich im wesentlichen erhalten bleiben

Der derzeitige rechtskräftige Bebauungsplan 187 – Am Anschlag – setzt an dieser

Stelle eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und für die bebauten Flächen Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und müsste geändert bzw. neu aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1239 – Sporthalle Nevigeser Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Neubau einer Sporthalle und die Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg zu realisieren sowie die vorhandenen angrenzenden faktischen Mischgebiete zu sichern.

Hierzu soll die Teilfläche der Sporthalle im Bebauungsplan künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ und die übrige Teilfläche als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt werden und durch den Bebauungsplan der Nahversorgung der Bevölkerung sowie der Deckung der Bedarfswahlen nach Sporthallen Rechnung getragen werden soll.

Der Standort befindet sich in einem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich, nur somit kommt die Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Betracht

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und die bebauten Flächen als Wohnbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst, ohne dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes der Stadt Wuppertal beeinträchtigt wird.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens soll die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Planungen informiert werden.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Bebauungsplan trägt der Deckung der Bedarfswahlen nach Sporthallen sowie der Verbesserung der Nahversorgungssituation Rechnung. Durch die Planung einer neuen Sporthalle wird das Sportangebot für den Schul – und Freizeitsport im Stadtquartier insgesamt verbessert.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Refinanzierung der Verlagerung des Sportplatzes und der Jugendabteilung des WSV soll durch die Veräußerungserlöse einer Teilfläche des Sportplatzes für die Errichtung einer Nahversorgungsmöglichkeit gesichert werden.

## **Zeitplan**

Offenlegungsbeschluss	III. Quartal 2017
Satzungsbeschluss	I. Quartal 2018
Rechtskraft	I. Quartal 2018

## **Anlagen**

Anlage 01 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1239